



Durchführungsbestimmungen der Kreisligen Herren und Frauen der Saison 2020/2021

Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 07.08.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Spielbetrieb

1. Allgemeines
2. Spielbetrieb der Kreisligen der Herren und Frauen
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.2 Auf- und Abstiegsregelungen
 - 2.3 Weitere Modalitäten
3. Umfang der Spielerlaubnis
4. Pflichtspiele/Fehlen von Schiedsrichter/-innen/Spielüberschneidungen
 - 4.1 Fehlen von Schiedsrichter/innen bei Meisterschaftsspielen
 - 4.2 Spielüberschneidungen/Spielverlegungsanträge
 - 4.3 Sportplätze, Spielabsagen
5. Krombacher Pokal/DFB-Pokal auf Kreisebene
 - 5.1 Grundsätzliches
 - 5.2 Austragungsmodus
 - 5.3 Weitere Modalitäten
6. Freundschaftsspiele
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Internationale Freundschaftsspiele
 - 6.3 Kombinationsmannschaften/U21-Sonderregelung
 - 6.4 Feldverweise bei Freundschaftsspielen
7. Ü Mannschaften
 - 7.1 Grundsätzliches
 - 7.2 Kreispokal der Ü-Mannschaften – Feld -
8. DFBnet, elektronischer Spielbericht (ESB), Ergebnismeldung, Spielausfälle,
9. Turniere/Sammelspielbericht
10. Trikot: Nummerierung / Werbung
 - 10.1 Grundsätzliches
 - 10.2 Werbung – Allgemeines Grundsätze
 - 10.3 Trikotärmelwerbung - Ausnahmeregelung
11. Kreisaufsicht
12. Elektronisches Postfach
13. Sicherungsmaßnahme (Corona-Schutzverordnung)
14. Spielberechtigung von A-Junioren/B-Juniorinnen für Seniorenmannschaften

15. Kontaktdaten des Kreises

II. Schiedsrichterwesen

16. Schiedsrichteransetzungen

17. Schiedsrichterspesen

18. Schiedsrichtersoll

19. Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter

20. Verhaltensregeln der Schiedsrichter

Anhang Nr. 1 = Pokalspielabrechnungen
Anhang Nr. 2 = Rahmenterminkalender
Anhang Nr. 3 = Erläuterungen zu den Spielsperren

Hinweis:

Die Durchführungsbestimmungen und alle Anhänge sind unter [http://www.flvw-recklinghausen.de/Fußball/ Herren/Download](http://www.flvw-recklinghausen.de/Fußball/Herren/Download) eingestellt.

I. Spielbetrieb

1. Allgemeines

- (1) Die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WDFV und FLVW sind einzuhalten. Die Durchführungsbestimmungen des Kreises Recklinghausen ergänzen die vorgenannten Rechtsgrundlagen. Die aktuellen Rechtsgrundlagen wie Spielordnung (SpO) und Rechts- und Verfahrensordnung sind auf der FLVW-, WDFV- und DFB-Homepage einzusehen und zu downloaden.
- (2) Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW ist seiner jeweils gültigen aktuellen Fassung ist zu beachten.
- (3) Der Kreisfußballausschuss regelt den kreislichen Herren - und Frauenfußballspielbetrieb. (siehe hierzu §7 Fußballordnung FLVW; § 45 Absatz 7 der Satzung des FLVW)
- (4) Die Einteilung der kreislichen Staffeln sowie die Auf- und Abstiegsregelungen ergeben sich aus den Veröffentlichungen bzw. den nachfolgenden Bestimmungen und werden durch den Kreisfußballausschuss vorgenommen. Diese sind unanfechtbar (§§ 39, 47, 48, 49, 50 SpO / WDFV).
- (5) Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden mit einem Ordnungsgeld gemäß der Verwaltungsanordnung zur Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO-VWAO/WDFV) und der Spielordnung (SpO/WDFV) geahndet.
- (6) Die Durchführungsbestimmungen wurden dem Kreisvorstand vorgelegt und von diesem am 07.08.2020 genehmigt. In der OM online Nr. 34 wird auf die Homepage des Kreises verwiesen wo die Durchführungsbestimmungen zum Download bereitstehen und somit veröffentlicht sind. Die Durchführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Spielbetrieb der Kreisligen Herren und Frauen

2.1 Grundsätzliches

- (1) Der Spielbetrieb der Mannschaften, die auf Kreisebene spielen, einschließlich des Krombacher-Pokals auf Kreisebene richtet sich nach dem Rahmenterminkalender (siehe Anhang 2) bzw. den im DFBnet veröffentlichten Spielplänen des Kreises. Das schließt gegebenenfalls Änderungen nicht aus.

Die amtlichen Anstoßzeiten sind wie folgt geregelt:

Februar bis Oktober: 15:30 Uhr/12:30 Uhr
vormittags/nachmittags: 09:15 Uhr/18:30 Uhr

Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gelten, sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org (www.fußball.de) einzusehen.

- (2) Sofern die örtlichen Gegebenheiten die vorgegebenen Anstoßzeiten nicht zulassen, ist der gastgebende Verein verpflichtet, andere Anstoßzeiten mit dem Gegner zu vereinbaren und den zuständigen Staffelleiter hierüber zeitnah zu informieren.

- (3) Lassen die örtlichen Gegebenheiten das Einhalten der Corona-Schutzbedingungen nicht zu (fehlende Umkleidemöglichkeiten) wird dem Gastverein empfohlen, umgezogen anzureisen. Die beteiligten Vereine haben sich im Vorhinein entsprechend gegenseitig zu informieren.
- (4) Um den Anforderungen der Hygienemaßnahmen Rechnung tragen zu können, sollte zwischen zwei Spielen auf gleiche Sportanlage eine Pause von maximal 1 ½ Stunden berücksichtigt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten den Anforderungen der Corona-Schutzverordnung NRW entsprechen.

2.2 Auf- und Abstiegsregeln der Kreisligen A bis C sowie

Frauen

Kreisligen A1 und A2

Die Kreisligen A1 und A2 spielen mit 16 Mannschaften. Die Meister steigen zur Bezirksliga auf. Grundsätzlich steigt die letzte und vorletzte Mannschaft jeder Staffel zur Kreisliga B ab. Auf Grund des möglichen Abstiegs mehrerer Mannschaften aus den Bezirksligen (Absteiger drei bis sechs) wird die Kreisliga A dann auf 18 Mannschaften je Staffel für die Saison 2021/2022 erhöht. Bei mehr als sechs Absteigern aus den Bezirksligen, erfolgt ein vermehrter Abstieg aus der Kreisliga A. In den Kreisligen A spielt nur immer eine Mannschaft eines Vereins.

Erläuterungen:

Bei einer ungeraden Zahl von Absteigern aus den Bezirksligen wird ein Absteiger bzw. ein zusätzlicher Absteiger in zwei Entscheidungsspielen der entsprechend platzierten Mannschaften der Kreisligen A1 und A2 ermittelt. Bei acht Absteigern aus der Bezirksliga steigen die Drittletzten der Kreisligen A zusätzlich ab. Bei sieben und neun Absteigern siehe Satz 1.

Steigt die höhere Mannschaft eines Vereins aus der Bezirksliga in die Kreisliga A ab, dann muss die untere Mannschaft des Vereins in die nächste untere Liga absteigen, unabhängig vom erspielten Tabellenplatz in der Kreisliga A und gilt somit als erster Absteiger dieser Spielklasse. Spielt bereits eine höhere Mannschaft eines Vereins in der Kreisliga A, dann hat eine untere Mannschaft des Vereins kein Aufstiegsrecht in die Kreisliga A. Das Aufstiegsrecht geht dann auf die folgende Mannschaft der Staffel einer Kreisliga B über.

Hinweis: Es muss mit einem vermehrten Abstieg gerechnet werden, da es in der Saison 2019/2020 keine Absteiger gab.

Kreisligen B1 bis B4

Die Kreisligen B spielen in der Saison 2020/2021 mit 16 Mannschaften in der Staffel B1 sowie je 14 Mannschaften in den Staffeln B 2 bis B4. Die Meister steigen zur Kreisliga A auf. Sollten die Kreisligen A grundsätzlich nicht mit 32 Mannschaften besetzt sein, können weitere Mannschaften aus den Kreisligen B aufsteigen.

Aufgrund der rückläufigen Mannschaftsmeldungen steht eine Anpassung der Ligenstruktur bevor. Nach dem Saisonende 2020/2021 werden die Kreisligen B um eine Staffel reduziert. Die Staffelstärke wird auf 18 Mannschaften pro Staffel festgelegt. Diese Maßnahme führt zu einem vermehrten Abstieg aus den Kreisligen B. Aus den Staffeln B1 bis B4 steigen so viele Mannschaften in die Kreisligen C ab, bis die Staffelstärken B1 bis B3 von insgesamt 54 Mannschaften erreicht sind.

Kreisliga C1 bis C4

Der jeweilige Meister steigt zur Kreisliga B auf. Sollten die Kreisligen B nicht mit 54 Mannschaften besetzt sein, können weitere Mannschaften aus den Kreisligen C aufsteigen.

Frauen Kreisliga A

Der Meister der Frauen Kreisliga A steigt in die Bezirksliga auf. Absteiger aus der Kreisliga A der Frauen gibt es nicht.

2.3 Weitere Modalitäten

a) Torverhältnis

Die Meisterschaftsspiele der Kreisligen Herren und Frauen werden ohne Berücksichtigung der Tordifferenz durchgeführt.

b) Aufstieg durch Verzicht.

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, so können weitere Mannschaften aus der gleichen Staffel zur Vervollständigung der darüber befindlichen Bezirksliga, Kreisliga A bzw. Kreisliga B in der Reihenfolge ihrer Platzierung aufsteigen. Der Aufstiegsverzicht einer Mannschaft ist unmittelbar nach Austragung seines letzten Punktspiels dem zuständigen Staffelleiter und dem Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses schriftlich über das DFBnet E-Postfach zu erklären.

c) Auf- und Abstieg bei Punktgleichheit in einer Staffel

Mannschaften die nach dem letzten Meisterschaftsspiel, punktgleich den Aufstiegs- bzw. Abstiegsplatz in einer Staffel nach der Saison belegen, spielen zunächst notwendige Platzierungsspiele/-runden durch.

d) Zusätzliche Auf- und Abstiegsspiele

Eventuell anstehende Entscheidungs-/Relegationsspiele werden nach dem letzten Spieltag ohne Aufschub durchgeführt. Der Rahmenterminkalender (siehe Anhang 2) ist dabei zu beachten.

Notwendige Platzierungsspiele werden in der Regel im KO-Modus auf einem neutralen Platz durchgeführt. Entscheidungs- und Relegationsspiele für die Kreisligen werden mit Hin- und Rückspiel nach den UEFA-Auswärtstorregeln gespielt. Änderungen der Modalitäten über die Entscheidungs- und Relegationsspiele behält sich der Kreisfußballausschuss vor.

e) Zurückziehen von Mannschaften

Der § 52 der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO/WDFV) regelt das Ausscheiden von Mannschaften.

f) Nichtantritt einer Mannschaft nach dem 01. Mai

Das Nichtantreten ab dem 1. Mai, wird pro Nichtantritt mit drei Minuspunkten beim Start der nächsten Saison der Mannschaft vorgegeben (§ 37 Absatz 1 SpO/WDFV - neue Fassung).

g) Auswechselungen

Grundsätzlich können in Meisterschaft- und Pokalspielen insgesamt vier Spieler/ Spielerinnen ausgewechselt werden. Gemäß § 45 Absatz 1 SpO/WDFV in Verbindung mit Ziffer 12 der Durchführungsbestimmungen des FLVW, wird für die Spiele der Herren-Kreisligen B und C sowie der Frauen-Kreisligen und Frauen-Bezirksligen festgelegt, dass hier bis zu vier Spieler/Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können. Dies gilt nicht für Pokalspiele.

h) Spielsperren/Sperrstrafen

Persönliche Strafen gegen Spieler (Gelb/Rot; totaler Feldverweis) werden nach der Anzahl von Spielen ausgesprochen. Hierzu wird auf die §§ 8 sowie 9 der RuVO/WDFV hingewiesen. Darüber hinaus können auch weiterhin Zeitsperren nach Monaten und Jahren ausgesprochen werden (siehe hierzu § 9 Abs. 4 RuVO/WDFV). Entsprechende Beispiele und nähere Erläuterungen zu dem Umgang mit Spielsperren sind als Anhang 3 beigefügt.

Erhält ein Spieler während eines Turniers die Rote Karte ist er für die weiteren Spiele in diesem Turnier und die zukünftigen darauffolgenden Spiele seines Vereins gesperrt. Die Spielstrafe beginnt nach Ablauf des Turniers.

Die Spielsperren gelten saisonübergreifend.

3. Umfang der Spielerlaubnis

Die Spielberechtigung für untere Vereinsmannschaften regelt § 11 der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO/WDFV). Hier wird besonders auf die Spielberechtigung in unteren Vereinsmannschaften ab 01.05. eines jeden Jahres hingewiesen (§ 11 Absatz 11 SpO/WDFV).

4. Pflichtspiele/ Fehlen von Schiedsrichtern/Spielüberschneidungen, Spielverlegungsanträge

4.1 Pflichtspiele

Pflichtspiele sind die **Punktespiele** und die **DFB-Pokalspiele der Herren- und Frauenmannschaften** einschließlich der Wiederholungs-, Relegations- und Entscheidungsspiele.

4.2 Fehlen von Schiedsrichtern bei Meisterschaftsspielen

Kreisligen A und B

Einigen sich die beteiligten Vereine auf keinen Schiedsrichter für die Spielleitung, dann fällt das Spiel aus.

Hinweis:

Bitte setzen Sie unter der Rubrik Schiedsrichter im DFBnet-Spielbericht den Hacken, „Schiedsrichter nicht angetreten“ und dokumentieren unter Bemerkungen, dass beide Vereine sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen konnten.

Kreisligen C und Frauen

Bei Spielen der Kreisliga C und Frauen-Kreisliga A muss in jedem Fall gespielt werden. Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt oder kein Schiedsrichter angesetzt werden konnte, sind nachfolgende Regelungen in der vorgegebenen Reihenfolge zwingend zu beachten:

1. Schiedsrichter des Gastvereins, der aktiver Schiedsrichter ist (Nachweis)
2. Schiedsrichter des Platzvereins, der aktiver Schiedsrichter ist (Nachweis)
3. Spielleiter des Heimvereins (Nachweis)
4. Spielleiter des Gastvereins (Nachweis), Heimverein informiert Gastverein, wenn Spielleiter nicht zur Verfügung stehen.
5. Trainer / Betreuer / Zuschauer des Gastvereins
6. Trainer / Betreuer / Zuschauer des Heimvereins

Die Einigung beider Vereine ist nur in den Fällen Punkt 5 und Punkt 6 notwendig und dann auch im ESB unter **Bemerkungen** entsprechend einzutragen. Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Schiedsrichters ist ebenfalls dort einzutragen (Beispiel: Max Mustermann, Beispielstr.43, 57800 Musterstadt). Dabei ist zu beachten, dass der nichtamtliche Schiedsrichter, Mitglied eines Vereins, der dem WDFV angeschlossenen Landesverbände sein muss.

4.3 Spielüberschneidungen/Spielverlegungsanträge

- (1) Bei Spielüberschneidungen auf derselben Spielstätte oder aus anderen zwingenden Gründen, hat der zuständige Staffelleiter das Recht, Spiele auf Wochentage, oder Sonntagvormittag anzusetzen. Pflichtspiele können gem. § 49 Ziff. 4 SpO/WDFV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Bei diesen Ansetzungen wird darauf geachtet, dass der Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen nicht beeinträchtigt wird. Der Schiedsrichter ist berechtigt, sowohl vor als auch während eines Spiels, ohne Zustimmung der spielenden Mannschaften, eine an der Spielstätte befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen. Auch ein Platzwechsel auf derselben Spielstätte, kann durch den Schiedsrichter vorgenommen werden. Anträge auf Verlegung oder Änderung der Anstoßzeit sind im Einvernehmen beider Spielpartner mindestens zehn Tage vor dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter schriftlich vorzulegen, dazu ist das DFBnet Spielverlegungsmodul zu benutzen. In der Zeit vom 21.12.2020 bis zum 12.02.2021 (Winterpause) werden Pflichtspiele nur angesetzt, wenn aus Gründen höherer Gewalt die rechtzeitige und sportlich einwandfreie Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.
- (2) Die Vereine können sich in beiderseitigem Einvernehmen auf eine andere Anstoßzeit oder einen früheren Spieltag einigen. Der Antrag auf Spielverlegung ist über das DFBnet-Modul "Spielverlegungsantrag online" zu stellen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Staffelleiters. Die Vereine werden über das DFBnet-Postfach informiert. Der Spielverlegungsantrag ist nur über die personalisierte DFBnet-Kennung der berechtigten Vereinsvertreter zulässig.
- (3) Der im DFBnet angegebene Sportplatz ist für die Durchführung der Spiele verbindlich. Die selbstständige Verlegung von Spielen auf andere Plätze innerhalb der Spielstätte ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der

zuständige Staffelleiter. Bei Unbespielbarkeit des Rasenplatzes muss auf einen Kunstrasen- oder Hartplatz ausgewichen werden.

- (4) Über die erfolgte Platzsperrung des Rasenplatzes ist die entsprechende Bescheinigung dem Spielbericht beizufügen. Bei erfolgter Sperrung der gesamten Spielstätte ist die Bescheinigung dem zuständigen Staffelleiter umgehend zuzusenden.
- (5) Vereine mit vereinseigenen Anlagen sind verpflichtet, die Plätze rechtzeitig durch die Platzkommission, bestehend aus Kreisvorsitzenden (KV), dem Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses (VKFA) und einem Vertreter des Platzvereins, abnehmen zu lassen.
Der KV und der VKFA können auch früher über eine Spielabsage entscheiden, so dass der Schiedsrichter und der Gastverein nicht anzureisen brauchen. Sie sind auch zuständig, wenn die Straßenverhältnisse eine gefahrlose Anfahrt nicht zulassen.
- (6) Bei Sperrung der Plätze durch die Kommune bzw. die Platzkommission sind der Gast und der Schiedsrichter umgehend durch den Platzverein zu benachrichtigen.
- (7) Vereine bei denen regelmäßig durch Schlechtwetter, die Spielstätte gesperrt ist, werden - damit eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen bleibt- verpflichtet, für einen Ausweichplatz zu sorgen. Die betroffenen Vereine werden vom VKFA entsprechend angeschrieben.
- (8) Bei Vereinen, die mit mehr als drei Nachholspielen innerhalb einer Saison im Rückstand sind, setzt der zuständige Staffelleiter den Nachholtermin fest. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird das betroffene Spiel für den Heimverein als verloren gewertet.

4.4 Sportplätze, Spielabsagen und Verlegungen

- (1) Sportplätze, die die Mindestmaße von 100 m x 64 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen, in begründeten Ausnahmefällen, entscheidet der KFA. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden.
- (2) Vor der Saison muss der Verein jeder gemeldeten Mannschaft einen Sportplatz im DFBnet-Vereinsmeldebogen zuordnen.
- (3) Wird während der Saison von dem gemeldeten Sportplatz abgewichen, dann ist die Abweichung, mit einer plausiblen Begründung, dem zuständigen Staffelleiter - vor dem Wechsel des Platzes - mitzuteilen. Zusätzlich sind der Gastverein und der Schiedsrichter über den Platzwechsel zu informieren (ggf. telefonisch). Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausweichplatz zur Verfügung steht.
- (4) Von jedem Spielausfall ist der zuständige Staffelleiter unverzüglich telefonisch zu verständigen. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld verhängt. Die Bescheinigung des Platzeigentümers über eine Platzsperrung ist dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von zwei Tagen zuzusenden.

- (5) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, den Schiedsrichter, den zuständigen Staffelleiter und den Gastverein über das Eintreten von besonderen Ereignissen (wetterbedingte Platzsperre, kurzfristige Spielabsage etc.) unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Der Gastverein hat sich durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen.
- (6) Bei Spielverlegungen und sonstigen Änderungen sind die Schiedsrichteransetzer (bis 72 Stunden vor dem Ereignis), per E-Mail (nur über das elektronische Postfach im DFBnet) und der Schiedsrichter rechtzeitig telefonisch zu informieren. Die Telefonnummer des angesetzten Schiedsrichters ist im DFBnet - Spielpaarung hinterlegt.
- (7) Kein Staffelleiter ist berechtigt, von sich aus Spiele ohne Genehmigung des VKFA zu verlegen (außer § 38 Abs. 2 SpO/WDFV kommt zum Tragen). Er darf jedoch, unter gleichzeitiger Mitteilung an den VKFA einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze absetzen.

Bei Bedarf kann von den Staffelleitern die offizielle Anstoßzeit in den Monaten November bis Februar vorgezogen werden, wenn die Platzbelegung und der Spielbetrieb der Jugend nicht beeinträchtigt werden – siehe auch Hinweis unter o.g. amtliche Anstoßzeiten.

Spielabsagen oder Spielverlegungen kann die spielleitende Stelle nur dann vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt (auch Covid Pandemie) vorliegen.

5. Krombacher Pokal/DFB-Pokal auf der Kreisebene/Kreispokal der Frauen

5.1 Grundsätzliches

Alle an den Meisterschaftsspielen des Verbandes und des FLVW Kreis 27 Recklinghausen teilnehmenden Vereine sind mit ihren 1. Mannschaften zur Teilnahme an den DFB-Pokalspielen (Krombacher Pokal) auf Kreisebene verpflichtet (§ 57 SpO/WDFV). Satz 1 gilt auch für den Kreispokal der Frauen.

Der Krombacher Pokal/DFB-Pokal auf der Kreisebene ermittelt den Kreispokalsieger, der in der folgenden Saison am Krombacher Pokal auf der Verbandsebene teilnimmt. Auf Kreisebene findet unter sämtlichen teilnehmenden Vereinen eine echte Auslosung der einzelnen Runden statt (gemäß § 58 SpO/WDFV). Die Kreispokalspiele werden bei der zentralen Auslosung ermittelt, im DFBnet angesetzt und in der OM-Online veröffentlicht.

Entscheidend für die Teilnahme eines Spielers an diesem Wettbewerb ist sein Spielberechtigungsdatum für Pflichtspiele.

5.2 Austragungsmodus

- (1) Die Mannschaften werden in vier Gruppen, den geografischen nachbarschaftlichen Beziehungen entsprechend, eingeteilt und auch so ausgelost. Diese Regelung gilt nicht für den Kreispokal der Frauen.
- (2) Die DFB-Pokalspiele auf Kreisebene werden in acht Spielrunden ausgetragen. Der genaue Spielmodus des Kreispokals der Frauen orientiert sich an den Mannschaftsmeldungen und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Der klassenniedrige Verein hat in allen Spielrunden Heimrecht. Ausnahme hiervon: Spielen mehrere Mannschaften auf derselben Spielstätte, dann hat die klassenhöhere Mannschaft in einer nachgezogenen Paarung ein Auswärtsspiel, unabhängig von der Klassenzugehörigkeit des Gegners. Darüber hinaus kann in gegenseitigem Einvernehmen das Heimrecht getauscht werden. Diese Änderungen sind dem Pokalspielleiter schriftlich über das DFBnet-Postfach mitzuteilen.
- (4) Auf das Spiel um Platz 3 kann verzichtet werden, wenn der FLVW Kreis 27 keinen dritten Teilnehmer für den Verbandspokal melden darf. Über die tatsächliche Austragung des Spieles um Platz 3 entscheidet der Kreisfußballausschuss.
- (5) Aus begründetem Anlass kann der Pokalspielleiter in Abstimmung mit dem KFA von den Regelungen des Absatzes 3 dieser Vorschrift abweichen.

5.3 Weitere Modalitäten

Es gelten die Durchführungsbestimmungen des VFA/VSA Westfalen. Darüber hinaus gelten nachfolgende Regelungen:

- (1) Die Durchführung der Pokalrunden erfolgt innerhalb der im Rahmenterminkalender des Kreises Recklinghausen vorgegebenen Zeitfensters. Vereine können Pokalspiele bei einer gegenseitigen schriftlichen Einigung in dem vorgegebenen Zeitfenster (ab Runde 2) austragen. Die Einigungen sind über das DFBnet E-Postfach an den Pokalspielleiter zu übermitteln. Sollten sich die beiden Vereine auf keinen Termin einigen, findet das Spiel spätestens am letztmöglichen Datum des jeweiligen Zeitfensters statt. In Ausnahmefällen sind Anträge auf Verlegung außerhalb des vorgegebenen Zeitfensters im Einvernehmen beider Spielpartner, rechtzeitig dem Pokalspielleiter, über das DFBnet E-Postfach, vorzulegen. Bei Spielüberschneidungen (Pflichtspiele) oder aus anderen Gründen hat der Pokalspielleiter jederzeit das Recht, Spiele auf einen anderen (als den angesetzten) Termin zu verlegen.
- (2) Die Schiedsrichter werden im DFBnet durch den KSA angesetzt.
- (3) Mannschaften, die zu den ordnungsgemäß angesetzten DFB-Pokalspielen nicht antreten, scheiden aus dem laufenden Wettbewerb aus.
- (4) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, dann muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung sorgen.
- (5) Findet ein Spiel auf einem neutralen Platz statt, dann sorgt die zuerst genannte Mannschaft in der Spielpaarung für unterschiedliche Spielkleidung.
- (6) Im Pokalwettbewerb dürfen wie bei Pflichtspielen üblich während der Spielzeit bis zu vier Spieler ausgetauscht werden. Ausgewechselte Spieler können in Pokalspielen auf Kreisebene nicht wieder eingewechselt werden.
- (7) Die Pokalspiele werden bei einem Unentschieden, nach der regulären Spielzeit, sofort durch Elfmeterschießen entschieden, eine Verlängerung kommt nicht zum Tragen.
- (8) Alle Mannschaften haben zu den Spielen mit Rückennummern auf der Spielkleidung anzutreten.
- (9) Die Spielberichte werden im DFBnet erstellt. Wenn aus technischen Gründen kein elektronischer Spielbericht erstellt werden kann, ist ein

manueller Spielbericht mit zwei Durchschriften zu erstellen. *SB-Original ist an den Pokalspielleiter: Andreas Mermann, Christopherusweg 5, 59348 Lüdinghausen zu senden.* Die erste Durchschrift verbleibt beim Platzverein zur Aufbewahrung, die zweite Durchschrift erhält der Gastverein. Für den Versand der Spielberichte erhält der Schiedsrichter vom gastgebenden Verein einen ausreichend frankierten, an den Pokalspielleiter adressierten, Briefumschlag. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet bis max. zwei Tage nach dem Spiel (Beispiel: Spieltag Sonntag - Eintragung bis Dienstagabend 24:00 Uhr), die Mannschaftsaufstellung einschließlich der Auswechselspieler, im ESB entsprechend zu ergänzen und frei zu geben. Der Pokalspielleiter ergänzt den Spielverlauf und die Auswechslungen und trägt eventuelle Strafen ein. So ist eine fehlerfreie Dokumentation und Ableistung von Sperrstrafen gewährleistet.

- (10) Die Spielabrechnung erfolgt nach der Finanzordnung des FLVW. Der gastgebende Verein entscheidet über die Höhe der Eintrittspreise (Vorschlag des KFA Eintrittspreis = 4,- Euro für Vollzahler). Das ausgefüllte Abrechnungsfomular (siehe Anlage 1) ist umgehend an den Kreiskassierer Klaus Roschkowski, Dürerstraße 38, 45659 Recklinghausen, zu senden.

6. Freundschaftsspiele (FS)

6.1 Allgemeines

- (1) Alle Spiele der Ü32-, Ü40-, Ü50-, Ü60- Mannschaften, Stadtmeisterschaften, sowie Vorbereitungsspiele und Turniere der Herren und Frauenmannschaften sind Freundschaftsspiele (FS) und unterliegen den Rechtsgrundlagen des FLVW, WDFV und DFB. Das beliebige Ein- und Auswechseln ist gestattet, sofern der Schiedsrichter hierüber vorab informiert wird.
- (2) Freundschaftsspiele und Reisen von Mannschaften können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
- (3) Alle Spiele sind in das DFBnet-System einzustellen, um die Schiedsrichteransetzungen zu gewährleisten. Sollte ein Spiel nicht durchgeführt werden, ist der Verein verpflichtet, innerhalb von drei Tagen den zuständigen Staffelleiter darüber zu informieren. Nach dem Einverständnis durch den zuständigen Staffelleiter ist die Begegnung im DFBnet zu löschen. Dieser Ablauf hat innerhalb von drei Tagen nach Spielausfall zu erfolgen. Eine Freigabe von Freundschaftsspielen erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Staffelleiter.
- (4) Bei der Anlegung von FS mit der Beteiligung des Heimvereins als Bezirks-, Landesligisten oder höher sollte die Schiedsrichtereinstellung "Standard Heimverein" gewählt werden, denn nur so ist sichergestellt, dass die Schiedsrichteransetzung/-ansetzung funktioniert.
- (5) Spielberichte von FS in analoger Form (nur beim Ausfall des DFBnet zulässig) sind an den zuständigen Staffelleiter zu schicken (siehe hierzu auch Punkt 8).
- (6) Bei kurzfristiger Spielverabredung von FS (weniger 72 Stunden) ist das Spiel im DFBnet einzustellen und der Schiedsrichteransetzer per Telefon zu informieren.
- (7) Fällt ein Spiel bzw. ein Turnier aus oder wird das Spiel verlegt ist der angesetzte Schiedsrichter durch den Heimverein zu informieren. Rückfragen sind beim zuständigen Schiedsrichteransetzer zu halten.

(8) In Freundschaftsspielen können sich die Vereine auf eine beliebige Anzahl an Auswechselungen einigen, sofern die aktuell geltende Corona-Schutzverordnung NRW eingehalten wird. Über die maximale Anzahl der Spieler/innen ist der Schiedsrichter im Vorfeld zu informieren. Ein beliebiges Ein- und Auswechseln ist gestattet.

6.2 Internationale Freundschaftsspiele

Anträge für Spiele gegen Vereine des Auslandes müssen auf Vordrucken über den Kreisvorsitzenden gestellt werden, die dann dem FLVW und DFB zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 62 Absatz 2 SpO/WDFV). Das Antragsformular für Internationale Freundschaftsspiel/ Turniere finden Sie u. a. auf der Kreis-Homepage http://www.flvw-recklinghausen.de/Service_in der Rubrik 'Formulare'.

6.3 Kombinationsmannschaften / U21-Sonderregelung

Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielern anderer Vereine verstärken und als so genannte Kombinationen spielen, sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen bzw. zu melden. Die Zustimmungen der für die Spieler zuständigen Vereine sind dem Antrag beizufügen. Ein Einsatz von nicht verbands-angehörigen Spielern ist nicht zulässig.

U21-Spiele - mit dem Einsatz von Spielern im Alter von 16–18 Jahren - sind dem Kreisvorsitzenden vor der Durchführung zu melden.

6.4 Feldverweise bei Freundschaftsspielen

Totale Feldverweise bei Freundschaftsspielen sind durch den betroffenen Verein dem zuständigen Staffelleiter sofort zu melden. Diese Feldverweise werden Spielern bei neuen Sperrstrafen während der Pflichtspiel-Saison gemäß § 9 (2) RuVO/WDFV angerechnet. Bei Unterlassung der Meldung haben die Vereine die spieltechnischen Folgen zu tragen. Im Zweifelsfall ist für alle spieltechnischen Belange die spelleitende Stelle des Kreises (§ 2 SpO/WDFV) zuständig, ausgenommen sind überkreisliche Pflichtspiele.

7. Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60 Mannschaften

7.1 Grundsätzliches

Für die Spiele der Ü32-, Ü40-, Ü50- und Ü60-Mannschaften gilt während des Spiels die fliegende Auswechslung (Ein- und Auswechslung bei Unterbrechung).

Die Vereine sollen sich vor Spielbeginn über die Höchstzahl der Auswechslenspieler einigen. Die Vereinbarung ist dem Schiedsrichter mitzuteilen. Für Turniere regelt die Turnierordnung die Anzahl der Auswechslenspieler.

Das jeweilige Mindestalter in den Altersstufen ist einzuhalten. Werden jüngere Spieler eingesetzt, wird ein Ordnungsgeld wegen Spielens ohne Einsatzberechtigung erhoben. Alle Ü32-, Ü40-, Ü50- und Ü60-Spiele sind von den Vereinen als Freundschaftsspiele ins DFBnet einzustellen

Die Vereine sind verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden. (Siehe auch Punkt Nr. 8). Das Spielen ohne amtlich angeforderte Schiedsrichter ist nicht gestattet und zieht ein Ordnungsgeld nach sich. Ausnahmen hiervon bilden die Spiele auf dem Kleinfeld (nicht Kleinfeldturniere). Hier wird auf eine Schiedsrichteransetzung durch den KSA verzichtet.

7.2 Kreispokal der Ü-Mannschaften - Feld -

Die Kreispokalspiele der Ü - Mannschaften werden im Pokalspielmodus durchgeführt. Die jeweiligen Kreismeister können an der Westfalenmeisterschaft teilnehmen.

Sollte ein Kreismeister verhindert sein, dann kann der Zweitplatzierte an dem Wettbewerb des Verbandes teilnehmen.

8. DFBnet: Elektronischer Spielbericht (ESB), Spielerfotos, Ergebnismeldung, Störungen, Nachtrag im ESB, Einsichtnahme, etc.

- (1) Die Vereine sind verpflichtet Fotos aller Spieler im DFBnet hochzuladen.

Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des SBO ist ein Ordnungsgeld gem. der Verwaltungsanordnung (§ 17 Abs. 5 RuVO/WDFV) festzusetzen.

Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein.

Die Aufstellung der Spieler in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspieler (max.7 Spieler) müssen tatsächlich die aktuellen Spieler auch sein, die vor Ort sind und nicht Spieler aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen.

Nach Spielschluss ist ausschließlich der SR für die Vervollständigung des Spielberichtes verantwortlich.

Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und ihn dabei zu unterstützen. Der SR hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Diese sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen.

Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken.

Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern. Der SR meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen. Wenn das Abschließen durch den SR voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobiler Meldeweg (DFBnet App)

Unter „Verantwortliche“ sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. Die weiteren Eingaben Co-Trainer, Physio etc. sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Im Innenraum dürfen sich nur eingetragene Personen aufhalten.

- (2) Eine Spielberechtigungskontrolle durch den Schiedsrichter entfällt. Eine Gegenüberstellung Schiedsrichter und betroffener Spieler findet nur noch nach der Äußerung eines Verdachts durch die beteiligten Mannschaftsverantwortlichen statt.
- (3) Spieler, die zu einem Spieleinsatz kommen und nicht in der Spielermeldeliste geführt werden, sind im ESB unter „Freier Spieler“ mit Namen, Vorname und Geburtsdatum aufzuführen.
- (4) Für eine spätere Einsichtnahme des ESB, zur Kontrolle durch die beteiligten Vereine, bleiben die Spielerfotos max. 10 Tage sichtbar.

- (5) Bei technischen Problemen ist ersatzweise der analoge Spielbericht (SB) zu nutzen. Dieser ist auf der Homepage des FLVW <http://www.flvw.de/jugendfussball/organisation/spielberichte/> zu finden.

Bei der Anwendung des analogen Spielberichts ist zu beachten:

- Der Platzverein ist verpflichtet, das Spielergebnis spätestens 1 Stunde nach Ende des jeweiligen Spiels in das DFBnet-System (per Internet) zu übermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch für Spielausfälle bzw. Spielabbrüchen.
- Der Spielbericht muss von den beteiligten Vereinen unterschrieben werden.
- Zum Versand des Spielberichts ist dem Schiedsrichter ein frankierter Briefumschlag, mit Anschrift des zuständigen Staffelleiters zu übergeben.
- Die beteiligten Vereine sind verpflichtet bis max. zwei Tage nach dem Spiel (Beispiel: Spieltag Sonntag (Eintragung bis Dienstagabend 24:00 Uhr), die Mannschaftsaufstellung einschließlich der Auswechselspieler, im DFBnet den ESB entsprechend zu ergänzen und frei zu geben. Der Spielverlauf, die Auswechselungen und eventuelle Strafen werden vom zuständigen Staffelleiter eingetragen. So ist eine fehlerfreie Dokumentation und Ableistung von Sperrstrafen gewährleistet.
- Die Spielerfotos müssen nach Ablauf des Spieltages für mindestens 10 Tage sichtbar bleiben, vor dem Hintergrund eines möglichen Einspruchs gem. § 58 Abs.1 RuVO/WDFV.

9. Turniere / Sammelspielbericht

- (1) Alle Turniere der Frauen, Herren, Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60 Mannschaften sind mindestens einen Monat vor dem Spieltermin vom Veranstalter im DFBnet/Vereinsturniere, anzulegen. Dem zuständigen Sachbearbeiter für Turniergenehmigungen sind über das E-Postfach der im DFBnet vergebene Turniername und die Turniernummer (siehe Antragsformular) sowie die Turnierordnung zur Genehmigung vorzulegen (§ 65 (2) SpO/WDFV).
- ✓ Turniere der Herren, der Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60 Mannschaften werden von Franz-Josef Humme, Bonhoeffering 4, 46286 Dorsten- Lembeck genehmigt.
 - ✓ Turniere der Frauen werden von Ludwig Schulte- Huxel, Schlachtweg 20, 46286 Dorsten-Rhade genehmigt.
- (2) Die Bekanntgabe der Genehmigung erfolgt unter Mitteilungen im DFBnet - OM-online. Sollte keine entsprechende Veröffentlichung erscheinen, so gilt das Turnier als nicht genehmigt.
- (3) Zwecks Schiedsrichteransetzungen sind zeitgleich die Turnierunterlagen (Spielplan, Turnierordnung), dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses, Harald Woller, Otto -Wels- Str.30, 45663 Recklinghausen über das E- Postfach zuzustellen.
- (4) Während des Turniers ist der im DFBnet vorhandene Sammelspielbericht anzuwenden. Ein nachträglicher Versandt von analogen Spielberichten entfällt somit, außer ein Systemfehler verhindert die Nutzung des Sammelspielberichts. (siehe Vorgehensweise unter Punkt Nr.8).
- (5) Bei der Beteiligung von nicht verbandsangehörigen Mannschaften (Dorfturnier - Feuerwehr etc.) sollte der Veranstalter den gesonderten Versicherungsschutz beachten. Dorfturniere und interne Vereinsturniere unterliegen nicht der Genehmigung. Zu diesen Turnieren werden keine Schiedsrichter vom VKSA angesetzt, dieses schließt eine Anforderung durch den Veranstalter aber nicht aus.

- (6) Alle Hallenturniere sind nach den **Bestimmungen für Hallenfußballturniere des FLVW für 2020/2021** zu spielen. (siehe Homepage FLVW).

10. Trikot - Nummerierung / Werbung

10.1 Grundsätzliches

- (1) Auf § 33 der Durchführungsbestimmungen des DFB wird hingewiesen.
- (2) Wird einem Spieler einer Mannschaft eine Trikotnummer fest zugeordnet, dann ist der Verein verpflichtet, dem Staffelleiter eine Liste mit folgender Nennung zur Genehmigung vorzulegen: Trikotbeschriftung, Trikotnummer, Spielername, Passnummer, Geburtsdatum.

10.2 Werbung - Allgemeine Grundsätze

Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.

Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld verhängt bzw. weitere Sanktionen erfolgen durch die Sportgerichte.

10.3 Trikotärmelwerbung - Ausnahmeregelung

Bezüglich der Trikotärmelwerbung müssen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung der DFB-Durchführungsbestimmungen beachtet werden. Auszug aus den Durchführungsbestimmungen des DFB (§ 11):
Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können. Die sogenannten Badges (Logos FLVW/DFB) sind auf dem rechten Ärmel anzubringen.

11. Kreisaufsicht

Bevor eine Kreisaufsicht zu einem Spiel angefordert wird, sollen die beteiligten Vereine im Vorfeld der Begegnung deeskalierende Maßnahmen ergreifen. Hier sollten insbesondere die beteiligten Vereine Schlichtungsgespräche miteinander führen und die Trainer/Betreuer positiv auf ihre Spieler einwirken. Sollten nach diesen Maßnahmen noch berechtigte Befürchtungen eines eskalierenden Spiels bestehen, können die beteiligten Vereine einen Antrag auf Kreisaufsicht beim Kreisvorsitzenden stellen.

12. Elektronisches Postfach

Die Kommunikation per Mail findet ausschließlich über das elektronische Postfach des DFBnet statt.

13. Sicherungsmaßnahmen (Corona-Schutzverordnung NRW) - Platzverein-

- (1) Der Heimverein hat für die notwendige Sicherheit auf der Platzanlage zu sorgen. Hierzu zählt auch die Einhaltung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW. Ein entsprechender Ordnungsdienst ist durch den Heimverein zu gewährleisten. Sollten Ausschreitungen dennoch stattfinden, wird nach dem Verursacherprinzip ein entsprechendes Sportgerichtsverfahren eingeleitet.

(2) Der Heimverein ist zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung NRW verpflichtet. Hierzu gehört es das nachfolgende Bedingungen zur erfüllen sind:

- Getrennte Ein- und Ausgänge sofern die örtlichen Gegebenheiten dieses zulassen, ansonsten zeitversetzter Einlass (Einhaltung Abstand 1,5 m; nacheinander mit MNS)
- Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m in Umkleieräumen und Toiletten
- Erstellung von Personennachverfolgungslisten, getrennt für Zuschauer und der am Spiel beteiligten Personen
- Einhaltung der Hygienevorschriften beim Verkauf von Speisen und Getränken (Organisation der Gastronomie)
- Einhaltung der Zuschauerzahlen (anhängig von der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW)
- Die Sportstätte ist mit ausreichendem Wasch und Desinfektionsmittel im Eingangsbereich ausgestattet
- Aushang eines Hygieneplans im Eingangsbereich der Sportanlage

Bei Nichteinhalten der Bedingungen, ist es sowohl dem Gast als auch dem Schiedsrichter gestattet, vorzeitig abzureisen. In diesen Fällen wird das Spiel für den Heimverein als verloren gewertet und darüber hinaus ein Ordnungsgeld verhängt.

(3) Das Abbrennen von bengalischem oder sonstigem Feuerwerk, der Gebrauch von jeglichen Schusswaffen und werfen von Gegenständen ist auf allen Platzanlagen untersagt und führt zu sport- und zivilrechtlichen Verfahren.

(4) Soweit der Platzverein bei der Durchführung von Spielen aller Art Alkohol ausschenkt oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.

14. Spielberechtigung von A-Junioren/B-Juniorinnen für Seniorenmannschaften

Spielberechtigungen von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften regelt der § 15 der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußball Verbandes (JSPO WDFV).

15. Kontaktdaten des Kreises

Auf der HP des Kreises unter <http://www.flvw-recklinghausen.de> sind in der Rubrik 'Kontakte' die Daten der Funktionsträger einzusehen.

II. Schiedsrichterwesen

16. Schiedsrichteransetzungen

- Die Ansetzungen von Schiedsrichtern zu Meisterschafts- und Pokalspielen werden automatisch durch den jeweiligen zuständigen Schiedsrichteransetzer im DFBnet vorgenommen. Die Zuständigkeiten sind auf der Homepage des FLVW, Kreis Recklinghausen hinterlegt.

- In den Kreisligen A und B der Herren erfolgt ein Austausch mit dem Fußballkreis Ahaus-Coesfeld.
- Rückfragen zu Schiedsrichteransetzungen erfolgen an den Wochentagen beim zuständigen Schiedsrichteransetzer. An den Wochenenden (Sa/Sonntag) beim Vorsitzenden des KSA.
- Bei Meisterschaftsspielen unterhalb der Landesliga erfolgt nur auf besondere Anforderung die Ansetzung eines Schiedsrichtergespanns im Einzelfall. Die zusätzlichen Kosten der Schiedsrichterassistenten trägt der anfordernde Verein.
- Bei Pokalspielen auf Kreisebene erfolgt eine Ansetzung im Gespann erst ab den Halbfinalspielen. Bei Spielen zwischen einem Bezirksligisten und einem Landesligisten oder höher, erfolgt ebenfalls eine Ansetzung im Schiedsrichter - Gespann. Ansonsten nur auf Anforderung.
- Bei Spielen von Mannschaften ab Landesliga aufwärts gegen klassengleiche bzw. höherklassige Mannschaften wird ein Schiedsrichter-Gespann eingesetzt.
- Benefizspiele gegen Mannschaften oberhalb der Westfalenliga werden grundsätzlich mit Schiedsrichtergespannen besetzt.
- Zu Ausbildungszwecken von Schiedsrichterassistenten behält sich der KSA vor, während der Saisonvorbereitung Schiedsrichterassistenten einzusetzen. Mehrkosten entstehen den Vereinen dadurch nicht.

17.Schiedsrichterspesen

Für die Saison 2020/2021 ergeben sich hinsichtlich der Höhe der Schiedsrichterspesen keine Veränderungen. Die entsprechende Liste ist auf der Homepage des FLVW-Kreis Recklinghausen unter der Rubrik Schiedsrichter/Downloads hinterlegt.

18.Schiedsrichtersoll

Die Festlegung des Schiedsrichtersolls richtet sich nach § 37 Abs. 3- 5 SpO/WDFV sowie die in diesem Zusammenhang ergangenen aktuellen Richtlinien des FLVW.

19. Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter

Das Ordnungsgeld gegen einen Schiedsrichter richtet sich nach § 8 Absatz 2 der Schiedsrichterordnung des WDFV i.V. m mit den diesbezüglich ergangenen Durchführungsbestimmungen des FLVW.

20. Verhaltensregeln der Schiedsrichter

- Der angesetzte Schiedsrichter hat seinen Spielleitungsauftrag (Ansetzung) innerhalb von maximal drei Tagen im DFBnet zu bestätigen.
- Bei fehlender Bestätigung und oder Rückgabe durch den Schiedsrichter, erfolgt die Absetzung der Spielleitung durch den Ansetze innerhalb der nächsten 48 Stunden.

- Für die Kommunikation zwischen Schiedsrichter und Ansetzer können die Schiedsrichter sämtliche digitale Meldewege (einschl. WhatsApp) nutzen. Bei kurzfristigen Absagen (innerhalb von 48 Stunden vor dem Spiel) muss eine telefonische Abmeldung beim zuständigen Ansetzer erfolgen. An Wochenenden erfolgt die Abmeldung grundsätzlich beim VKSA.
- Die Schiedsrichter sind verpflichtet ihre Sperrtermine (Abwesenheit/ nicht ansetzbar etc.) im DFBnet einzutragen. Bei technischen Problemen helfen die Mitglieder des KSA weiter.
- Die Schiedsrichter sind verpflichtet dem KSA Mitteilung über mehrfache Mitgliedschaften in kreisangehörigen Fußballvereinen zu machen.

Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.

Hinweise:

Aufgrund der Covid 19 Pandemie können durch örtliche und behördliche Anordnungen Anpassungen/Veränderungen angeordnet werden.

Recklinghausen, 07. August 2020

Andreas Mermann

Kreisfußballausschuss

Mermann, Matthey, Dukat, Humme, Schulte-Huxel, Woller, Trockel, Korinth, Juraschek